

Vereinsstatuten
des
AMU Alumni Clubs - Absolventenver-
ein der Fachhochschule Wiener Neu-
stadt GmbH, Campus Wieselburg

SITZ: Zeiselgraben 4 in 3250 Wieselburg

ZVR ZAHL: 988122736

GRÜNDUNGSDATUM: 18.09.2003

VERSION: 21.03.2017

Vereinsstatuten

des AMU Alumni Clubs - Absolventenverein der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg

(Um den Lesefluss dieser Vereinsstatuten zu erleichtern wurde darauf verzichtet immer beiden Geschlechtern Rechnung zu tragen. Natürlich sind diese Vereinsstatuten aber immer für beide relevant.)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "AMU Alumni Club - Absolventenverein der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wieselburg an der Erlauf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. gegebenenfalls auch auf das Ausland, in dem Absolventen des AMU Alumni Clubs - Absolventenverein der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg sind.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, versteht sich als Plattform aller Absolventen dieses Studienganges. Ziel des Vereines ist die Funktion eines Netzwerkes. Er soll einerseits die offizielle Informations- und Kontaktplattform innerhalb der Absolventen darstellen, aber auch die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Fachhochschulstudiengangsleitung, den Studenten und Dritten aus Wirtschaft und Verwaltung vertreten. Der Verein sieht sich in dieser Schnittstellenfunktion auch als unterstützender Berater für Belange betreffend des Studienplanes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Einhebung von Mitglieds- und Förderungsbeiträgen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Annahme von Zuwendungen (z.B. Schenkungen, Unterstützungen, Sponsorgelder, Subventionen und sonstige Transfers, Sachleistungen), wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) ordentliche, unterstützende und einfache Mitglieder. Das sind die Absolventen des Fachhochschulstudiengangs Wieselburg.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Fachhochschulstudiengang Wieselburg ernannt werden.

Als feste Ehrenmitglieder werden die jeweils aktiven Studiengangsleiter, die Standortleitung sowie jene Personen, die von der Fachhochschule ernannt werden, um die administrativen Tätigkeiten für den Verein durchzuführen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) jeder Absolvent eines Bachelor- oder Masterfachhochschulstudiengangs an der Fachhochschule Wieselburg wird mit Erhalt seiner Sponsion eingeladen, Mitglied im Verein zu werden. Er kann danach selbst entscheiden, ob er ein einfaches oder unterstützendes Mitglied sein möchte.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Ein solcher muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, insbesondere nicht von der Leistung des gesamten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen kostenlosen und kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie die Leistungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen auch mündlich - des Rechnungsprüfers stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-mail oder via Facebook einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und dürfen ihre Meinung kundtun. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Vereinsstatuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den finanziellen Voranschlag
- (3) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Vereinsstatutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dies sind der Obmann und sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer
- (2) Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Eine Limitierung der Amtsperioden gibt es nicht.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In gesonderten Fällen (wie beispielsweise örtliche Gebundenheit, oä.), kann auch online abgestimmt werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 9) und Rücktritt (Punkt 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens, alle Geldbewegungen sind vom Kassier durchzuführen
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (6) Organisation der in § 2 festgelegten Tätigkeiten

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er wird dabei von seinem Stellvertreter unterstützt
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur durch den Obmann erteilt werden
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter oder des Kassiers der Schriftführer.

§ 14 Der Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er/Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 (2), 11 (8), 11 (9) und 11 (10) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann vorgenommen werden, wenn dieser den Zweck des Bestehens nicht mehr erfüllt.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg oder anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

AMU Alumni Club - Absolventenverein der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg, Vereinsstatuten, Stand 21.03.2017